

Rundschreiben Nr. 06/2005

1. Amtsleiterinnen und Amtsleiter
2. Betriebsleitungen der Eigenbetriebe

nachrichtlich:

3. Oberbürgermeister
4. Beigeordnete und Referenten
5. Gesamtpersonalrat Verwaltung
6. Gesamtpersonalrat Klinikum
7. Personalräte der Ämter

Aktiv gegen Kinderarbeit

Stuttgart, 9. Mai 2005

GZ: AK 0440-00

Der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats hat in seiner Sitzung am 13. April 2005 beschlossen, bei Auftragsvergaben der Stadt durch geeignete Maßnahmen einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit zu leisten.

Bei folgenden Produkten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika, die die Stadt Stuttgart möglicherweise im Einkauf bezieht, kommt solche Kinderarbeit vor:

- Bälle, Sportartikel, Sportbekleidung, Spielwaren
- Teppiche, Wohn- und Kleidungstextilien
- Natursteine, Pflastersteine (z. B. aus China)
- Lederprodukte
- Billigprodukte aus Holz
- Agrarprodukte wie Kakao, Orangensaft oder Tomaten.

Nach Beschluss des Verwaltungsausschusses ist bei der Ausschreibung von „gefährdeten“ Produkten künftig folgender Passus aufzunehmen:

„Berücksichtigung finden nur Produkte, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Produkte, deren Hersteller oder Verkäufer aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben. Bei Produkten, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder verarbeitet worden sind, ist dies durch die Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverpflichtung nachzuweisen.“

Die Überprüfung der Einhaltung kann wie folgt erfolgen:

Produkte mit einem anerkannten Siegel werden nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt. Hierbei handelt es sich derzeit um

- das Rugmark-Siegel für Teppiche ohne Kinderarbeit
- Produkte mit dem TransFair-Siegel (Orangensaft, Tee, Kaffee).

Für diese Produkte sind weitere Nachweise nicht erforderlich.

Bei Produkten ohne diese Siegel müssen die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder sonstige Selbstverpflichtung vorlegen, in dem oder der entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben

oder

- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z. B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch die Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder zur Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Diese Selbstverpflichtung ist als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe (auch bei einer eventuellen freihändigen Vergabe!) aufzunehmen.

Es wird gebeten, diese für die Landeshauptstadt Stuttgart verbindlichen Vergabegrundsätze in § 8 (Anordnungen für die eigene Vergabestelle) der **Stuttgarter Vergabevorschriften** einzuordnen.

gez.

Murawski